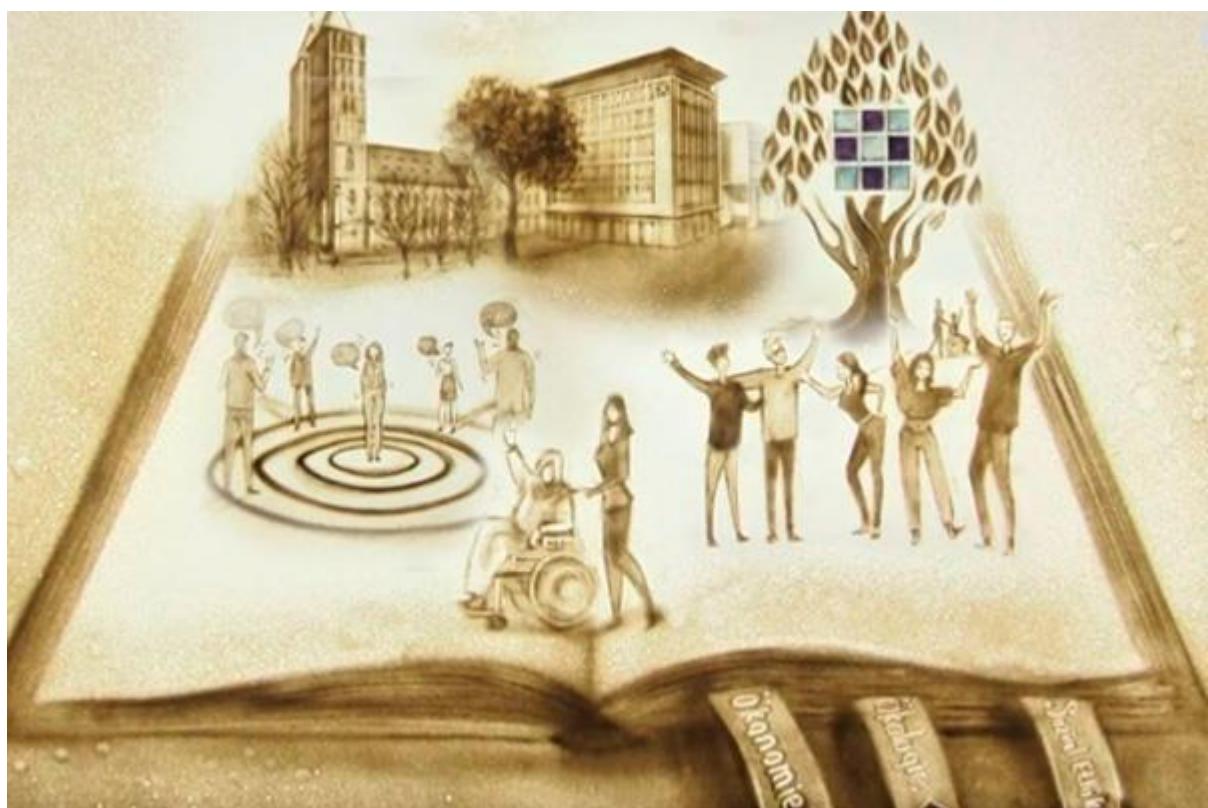
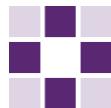


## Corporate Governance Kodex

### Grundsätze nachhaltiger Unternehmensführung

*Für eine nachhaltig lebenswerte Gesellschaft*





## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	.....	3
1.	<b>Zielsetzung, Struktur und Prämissen des CGK der Evangelischen Bank</b> .....	4
2.	<b>Mitglieder und Generalversammlung</b> .....	5
3.	<b>Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat</b> .....	6
4.	<b>Der Vorstand der Evangelischen Bank</b> .....	7
5.	<b>Der Aufsichtsrat der Evangelischen Bank</b> .....	9
6.	<b>Transparenz</b> .....	13
7.	<b>Rechnungslegung und Prüfung</b> .....	14



## Präambel

Die Evangelische Bank eG – im Folgenden auch „Bank“ oder „Unternehmen“ genannt – ist im Jahr 2014 im Zuge der Ausgliederung des Bankgeschäfts der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG (1968 gegründet) auf die Evangelische Kreditgenossenschaft (1969 gegründet) entstanden. Sie hat ihren Sitz in Kassel und ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 371 eingetragen.

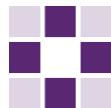
Zweck der Bank ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere aus Kirche und Diakonie sowie deren Einrichtungen. Der Gegenstand des Unternehmens ist in § 2 der Satzung normiert. Als Genossenschaft verfügt sie über drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Wesentlichen aus dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung und den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus.

Deutschen Genossenschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben.

Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Die/Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Vorstands und nimmt im Übrigen die ihr/ ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat beraten und überwacht. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus bei Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Bank sind, unmittelbar eingebunden. § 23 der Satzung hat einen entsprechenden Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften bzw. Maßnahmen normiert. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt.

Als erste Kirchenbank hatte die Evangelische Bank im Jahr 2011 den von dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) verabschiedeten Corporate Governance Kodex für Genossenschaften (zuletzt mit Stand 20. November 2015) eingeführt. Um den Besonderheiten der Bank und ihrer spezifischen Mitglieder- und Kundenstruktur Rechnung zu tragen, haben Vorstand und Aufsichtsrat sich dazu entschlossen, einen institutsspezifischen Kodex zu erarbeiten. Er lehnt sich an den Regelungen des Corporate Governance Kodex für Genossenschaften, des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie des Corporate Governance Kodex der Diakonie an. Ausgewählte Vorgaben des Kreditwesengesetzes, der Institutsvergütungsverordnung sowie der Richtlinie Nachhaltigkeitsmanagement EMAS<sup>plus</sup> haben Eingang in den nachfolgenden Kodex gefunden. Mit ihm hat die Bank ein ihrem Selbstverständnis und Leitbild entsprechendes Regelungswerk, welches nun Teil der Unternehmensgrundsätze ist. Für die Evangelische Bank ist Nachhaltigkeit integraler Bestandteil der Unternehmensführung. Der Kodex bildet dieses Verständnis ab.

Der Kodex beruht grundsätzlich auf den für Genossenschaften ohnehin geltenden Rechtsvorschriften.



Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Sofern die Bank hiervon abweicht, wird sie dies jährlich offenlegen und die Abweichungen begründen („comply or explain“). Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür verwendet der Kodex den Begriff „sollte“.

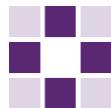
## **1. Zielsetzung, Struktur und Prämissen des Corporate Governance Kodex (nachfolgend CGK) der Evangelischen Bank**

Die Evangelische Bank legt ihre Organisation der Beziehungen zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern in diesem Kodex dar. Sie versteht den CGK als Struktur, mit der sie die Prinzipien und Ziele der Unternehmensführung setzt sowie die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und zur Überwachung des Ergebnisses bestimmt. Diese Mittel und Wege bestimmt die Evangelische Bank durch Verwendung international und national anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle. Diese Standards, die u.a. im DCGK und im CGK für Genossenschaften niedergelegt sind, hat die Evangelische Bank auf ihre speziellen Bedürfnisse und gesetzlichen Rahmenbedingungen einer genossenschaftlich organisierten Kirchenbank angepasst.

Ziel des CGK der Evangelischen Bank ist es, ihren Mitgliedern, Kund:innen, Anleger:innen, Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen ein umfassendes und vollständiges Bild über den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen des Unternehmens zu geben. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung der Organe im dualen Führungssystem, – im Einklang mit den christlichen Werten und den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft – für den Bestand der Bank und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Diese Grundprinzipien verlangen somit nicht nur gesetzeskonformes Verhalten, sondern auch ein ökonomisches, ökologisches und sozial-ethisches Verhalten im Sinne des Leitbildes des ehrbaren Kaufmanns. Der CGK ist integraler Bestandteil der Unternehmensgrundsätze, die aus der Vision, Mission, der Nachhaltigkeitsgrundsätze, dem Wertesystem sowie dem Verhaltenskodex der Bank bestehen.

### **Festlegung und Anpassung**

Den CGK legen der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam fest. Der Kodex wird in der Regel jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen (insbesondere etwaigen Anpassungen des DCGK) überprüft und gegebenenfalls angepasst.



## **2. Mitglieder und Generalversammlung**

### **2.1 Mitglieder**

- 2.1.1 Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.
- 2.1.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **2.2 Generalversammlung**

- 2.2.1 Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht vor.

Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und wählt die Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Genossenschaft und über wesentliche Strukturmaßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, vor allem Unternehmensverträge und Umwandlungen.

- 2.2.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.
- 2.2.3 Die Versammlungsleiter:in sorgt für eine zügige Abwicklung der Generalversammlung.

### **2.3 Einladung zur Generalversammlung, Stimmrechtsvertreter:innen**

- 2.3.1 Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 10 % der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Der Vorstand wird die für die Generalversammlung gesetzlich vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internetseite der Evangelischen Bank ([www.eb.de](http://www.eb.de)) zusammen mit der Tagesordnung zugänglich machen.
- 2.3.2 Die Bank unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausübung ihres Stimmrechtes. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter:innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter:innen können sich im Rahmen der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

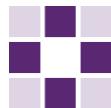


### **3. Zusammenwirken zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

- 3.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und ihrer Mitglieder vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören auch Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank grundlegend verändern.
- 3.4 Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Nachhaltigkeit und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, jederzeit zusätzliche Informationen vom Vorstand zu verlangen.

Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Vorlagen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt.

- 3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei von entscheidender Bedeutung. Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter:innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.6 Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.
- 3.7 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Vorstands bzw. Aufsichtsrats einer Genossenschaft schuldhafte, so haften sie der Bank gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bank zu handeln (Business Judgement Rule), vgl. § 34 Absatz 1 Satz GenG.



- 3.8 Die Gewährung von Krediten der Bank und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihrer Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat gemäß § 49 GenG Beschränkungen festgesetzt, die bei Gewährung von Krediten an dieselbe Schuldner:in eingehalten werden müssen.

## **4. Der Vorstand der Evangelischen Bank**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Die/Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Vorstands.

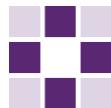
Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Bank, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen (und durch die Konzernunternehmen) hin (Compliance). Das interne Kontrollsysteem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.

Den Beschäftigten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Schlüsselfaktoren zur Nachhaltigkeit in der Bank festzulegen, zu steuern und miteinander zu vernetzen. Das nachhaltige Geschäftsmodell der Bank spiegelt sich nicht nur in dem ökonomischen, sondern auch im ökologischen und sozial-ethischen Handeln wider. Das interne Kontrollsysteem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

- 4.1.2 Bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der Bank achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt langfristig die Festlegung eines Frauenanteils von einem Drittel in jeder der beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands an.



## 4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und hat eine:n Vorsitzende:n.
- 4.2.2 Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeit im Vorstand, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Mitglieder des Vorstands, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.

## 4.3 Vergütung

Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss gebildet und ihn ermächtigt, die Vergütung der Mitglieder des Vorstands festzusetzen. Dieser hat bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Mitglieds des Vorstands dafür zu sorgen, dass dessen Vergütung, bestehend aus

- fixer Vergütung,
- variabler Vergütung in Form einer Berechnungs- und/oder Ermessenstantieme,
- Leistungen für eine betriebliche Altersversorgung/ Versorgungszusagen und
- Nebenleistungen,

in einem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Mitglieds des Vorstands sowie zur Lage der Bank steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Bei der Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands werden die einschlägigen gesellschafts- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, so z. B. auch die der Institutsvergütungsverordnung, eingehalten.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung auszurichten. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und langfristigen Entwicklung des Unternehmens beizutragen. Der Aufsichtsrat hat Grundsätze für das Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands verabschiedet.

Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands über eine variable Vergütung begrenzen einen möglichen Tantiemeanspruch auf 50 Prozent der jährlichen Grundvergütung. Die in der Regel mehrjährigen Parameter für eine Berechnungs-tantieme haben die nachhaltige Entwicklung der Bank im Blick. In ausgewählten Fallkonstellationen behält sich der Aufsichtsrat vor, eine Ermessenstantieme zu zahlen.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig, zumindest einmal jährlich, auf seine Angemessenheit, insbesondere auch auf seine Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien, überprüft.

Die mit den Mitgliedern des Vorstands geschlossenen Dienstverträge haben i.d.R. eine fünfjährige Laufzeit und sehen in der ersten Bestellungsperiode vor, dass das



Dienstverhältnis im Falle einer vorfristigen Beendigung des Vorstandsamtes längstens nach drei Jahren endet. Zahlungen an ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vergüten nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrages. Wird der Dienstvertrag aus einem vom Mitglied des Vorstands zu vertretendem wichtigem Grunde vorzeitig beendet, erhält das Mitglied des Vorstands mit Wirkung ab Beendigung des Dienstvertrags keine Vergütungsleistungen mehr.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert die Generalversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und seine Veränderungen.

Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zu stehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

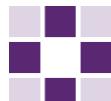
## **4.4 Interessenkonflikte**

- 4.4.1 Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen für sich nutzen, die der Bank zustehen. Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.4.2 Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.4.3 Jedes Mitglied des Vorstands wird Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und auch die anderen Mitglieder des Vorstands hierüber informieren. Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten verabschiedet.
- 4.4.4 Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft einerseits und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Aufsichtsrat die Bank. Wesentliche Geschäfte mit einem Mitglied des Vorstands nahestehenden Personen oder Unternehmungen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen.
- 4.4.5 Mitglieder des Vorstands werden entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

## **5. Der Aufsichtsrat der Evangelischen Bank**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 5.1.1 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung nach Maßgabe der einschlägigen Satzungsregelungen einzubinden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen.



- 5.1.2 Für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte (gemeinsame Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in getrennten Abstimmungen) fest.
- 5.1.3 Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands einem Ausschuss übertragen (Personalausschuss), der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung und Vergütungsstruktur festlegt.
- 5.1.4 Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity). Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist in der Satzung der Bank festgelegt. Danach scheiden sie mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen, aus dem Vorstand aus (§ 18 Abs. 3 der Satzung).
- 5.1.5 Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Für seine Ausschüsse hat er jeweils eigene Geschäftsordnungen beschlossen.

## **5.2 Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats**

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Sie/Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz des Personalausschusses sowie des Kredit- und Risikoausschusses inne, so die Geschäftsordnungen für diese beiden Ausschüsse. Sie/Er ist nicht Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit der/dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihr/ ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die/den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.



## 5.3 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Vergütungsausschuss,
- Kredit- und Risikoausschuss,
- Prüfungsausschuss und
- Nachhaltigkeitsausschuss.

Er prüft in angemessenen Abständen, ob in Ansehung der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens Ausschüsse nach § 25 d Absatz 8 bis 12 KWG zu bilden sind.

Die/Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, die Protokolle der Ausschüsse einzusehen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung der Compliance sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung zu verfügen. Sie/Er muss unabhängig und darf kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der Bank, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, sein.

In dem Nachhaltigkeitsausschuss wird die nachhaltige Ausrichtung der Bank im Hinblick auf die drei Säulen (Ökonomie, Ökologie und Soziales) der Nachhaltigkeit erörtert.

## 5.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat hat im Hinblick auf seine Zusammensetzung eine Eignungs- sowie eine Diversitätsrichtlinie verabschiedet.
- 5.4.2 Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Mitglied des Aufsichtsrats wird insbesondere dann nicht als unabhängig angesehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Bank, deren Organen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.



Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören sollten und dass Mitglieder des Aufsichtsrats keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Bank ausüben.

- 5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen nach den einschlägigen Regelungen der Satzung. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll bis zur nächsten Generalversammlung befristet sein.

Vorschläge einer Kandidatur für den Vorsitz des Aufsichtsrats sollen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 5.4.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der Bank achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Im Bericht des Aufsichtsrats wird vermerkt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat. Es gelten im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen des KWG zu Mandatsgrenzen.

- 5.4.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wahr. Die Bank setzt angemessene personelle und finanzielle Ressourcen ein, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Der Aufsichtsrat ermittelt im Rahmen einer regelmäßigen Eigennutz- bzw. Eigenbewertung den Bedarf an Weiterbildung, der sowohl durch Schulungen des Gesamtremiums als auch für einzelne (auch Ausschuss-) Mitglieder gedeckt werden kann. Der Aufsichtsrat hat für sein Gremium eine Weiterbildungsrichtlinie verabschiedet.

## 5.5. **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats darf nach dem GenG und dem KWG nicht vom Geschäftsergebnis der Bank abhängig sein. Für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat dürfen sie so keine variablen Vergütungsbestandteile erhalten.

Die Generalversammlung legt den Gesamtbetrag/Obergrenze der Vergütung für und sonstigen Leistungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Bank steht. Bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird der höhere zeitliche Aufwand der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

Die Forderungen, die der Bank gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.



## 5.6 Interessenkonflikte

- 5.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Bank zustehen, für sich nutzen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- 5.6.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund:innen, Lieferant:innen, Kreditgeber:innen oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten verabschiedet.
- 5.6.3 Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 5.6.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge i. S. v. § 114 AktG eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit der Bank bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## 5.7 Eignungs- und Eigenbewertung

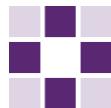
Der Aufsichtsrat bewertet sich und seine Mitglieder nach den Maßgaben einer von ihm verabschiedeten Eignungsrichtlinie sowie der Regelung in § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG.

## 6. Transparenz

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit wird die Bank die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. der Geschäftsbericht) sowie die Termine der Generalversammlung und von Bilanzpressekonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf ihrer Internetseite der Bank publizieren.

Die Bank berichtet regelmäßig über ihr Nachhaltigkeitsmanagement. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung basiert dabei sowohl auf den Kriterien der EMAS<sup>PLUS</sup>-Richtlinie als auch der Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI).

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Bank (Corporate Governance Bericht). Die Bank hält nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich.



## 7. Rechnungslegung und Prüfung

### 7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Mitglieder und Dritte werden insbesondere durch den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung) unterrichtet.
- 7.1.2 Der Jahres- und Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie von dem nach Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

Begibt die Bank Wertpapiere, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, ist die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).

- 7.1.3 In dem Konzernabschluss sind die Beziehungen zu Mitgliedern zu erläutern, die im Sinn der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

### 7.2 Genossenschaftliche Pflichtprüfung

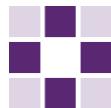
- 7.2.1 Die Bank muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Bank und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Bank einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

Der Prüfungsverband und seine angestellten Prüfer:innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionsfällen ist gesetzlich geregelt.

Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer.

- 7.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, insbesondere über



die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichten. Die Prüfer:in informiert über Umstände, die ihre/seine Befangenheit besorgen lassen und Leistungen, die sie/er zusätzlich zu den Prüfungsleistungen erbracht hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen der Prüfer:in zur Prüfung hinzugezogen werden.

Von wichtigen Feststellungen, nach denen der Prüfer:in sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll dieser unverzüglich die/den Vorsitzende:n des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

**7.2.3** Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Bank in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Der Aufsichtsrat hat darzulegen, wie die Prüfung sowie die Befassung des Aufsichtsrates mit der Abschlussprüfung dazu beigetragen haben, dass die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist. Verband und Prüfer:in sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbands, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglicher Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.